

# TRAVEL IUS

---

Ausgabe 15, 2. Dezember 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuerorecht.ch/newsletter-travel-ius>

---

1. CO2-Angaben bei Flugangeboten
  2. Fluggastrechte-Verordnung: «Wie komme ich zu meinem Geld»
  3. Reiseabsagen bei erhöhten Gefahren
  4. «Reiserecht in a nutshell»: Die Branchenmeinung
  5. «Wo soll ich all die Juristerei finden?»
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

**Erleichterung für die Reisebranche: Die CO2-Angaben bei Flugreisen sind erst ab 1. Januar 2027 zu machen.** Dies hat der Bundesrat am 19. November 2025 entschieden.

Dann ein Artikel mit **grossem Nutzen für Sie** selbst und Ihre Kunden. Einmal mehr geht es um die **Fluggastrechte-Verordnung 261/2004** und der Frage: «Wie komme ich zu meinem Geld?» - In der Schweiz sehr schwierig – doch es gibt eine Lösung.

Wann muss der Reiseveranstalter die Reise absagen, resp. wann können Kunden gratis annullieren?

Lesen Sie mehr dazu im heutigen Travel ius.

Zum Buch «Reiserecht in a nutshell» sagt der Reiserechtsexperte Prof. Führich zusammenfassend ein Wort: «**Kaufen!**», hier geht es zu [seiner Rezension](#).

Und kaufen können Sie das Buch [hier](#).

Viel Vergnügen mit diesen "Travel ius".

Rolf Metz, Rechtsanwalt

---

Sie dürfen diesen Newsletter gerne an interessierte Leserinnen und Leser weiterleiten, hier kann man «Travel ius» [abonnieren](#). Wer den Newsletter als PDF-Datei downloaden möchte, [hier der Link](#).

---

Wir beraten Sie bei der rechtlichen Gestaltung von Websiten, Anmeldeformularen, Flyern, Prospekten, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzbestimmungen usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf. Hier geht [es zum Formular](#).

---

## **1. Wichtig: CO2-Angaben bei Flugreisen**

Gemäss Bundesratsbeschluss vom 19. November 2025 müssen bei Flugreisen die CO2-Angaben erst ab dem 1. Januar 2027 publiziert werden.

Die revidierte CO2-Verordnung enthält in Ziffer 14a eine weitere wichtige Präzisierung: Die Betreiber der Flugzeuge müssen den Reisebüros die entsprechenden Angaben liefern.

Und das BAFU, Bundesamt für Umwelt ist daran, eine Vollzugshilfe auszuarbeiten. Diese soll u.a. den Reisebüros helfen, die Publikationspflicht korrekt umzusetzen.

[Hier geht es zur Pressemitteilung des Bundesrates](#)

Der Text wird in Art. 14a der CO2-Verordnung entsprechend angepasst und dann in der Amtlichen Sammlung publiziert.

## **2. Fluggastrechte-Verordnung: «Wie komme ich zu meinem Geld?»**

Die Schweiz hat die Fluggastrechte-Verordnung 261/2004 zwar übernommen, doch wird diese «autonom» vollzogen. «Autonom» heisst, etwas «flapsig» ausgedrückt, wir schauen, wie sie in der EU gehandhabt wird und machen es dann auf unsere Weise. Das führt dazu, dass man zwar Recht haben kann, doch Recht bekommen, ist eine ganz andere Frage.

Das musste kürzlich eine Schweizer Familie erleben, wie die Sendung «Espresso» am 14. November 2025 berichtet hat: "Trotz Umweg und grosser Verspätung: Swiss lehnt Entschädigung ab" <https://www.srf.ch/sendungen/kassensturz-espresso/espresso/fluggastrechte-trotz-umweg-und-grosser-verspaetung-swiss-lehnt-entschaedigung-ab>

Die Familie wollte im Herbst 2025 **von Zürich nach Lissabon fliegen (Direktflug)**. Doch der Start wurde aufgrund eines Triebwerkproblems abgebrochen, der **Flug annulliert** und die Familie sollte mittels Ersatzflug über Amsterdam nach Lissabon befördert werden. Doch die Umsteigezeit in Amsterdam war zu kurz, der Flug war weg. Schlussendlich flog die Familie über Frankfurt nach Lissabon. **Die Verspätung betrug elf Stunden**. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes wären somit **400 Euro pro Passagier** Entschädigung fällig gewesen, ausser die Fluggesellschaft kann nachweisen, dass ein aussergewöhnlicher Grund vorgelegen hätte. – Die Swiss bezahlte daher nicht, einerseits machte sie Sicherheitsgründe geltend und anderseits verwies sie eben auf den schweizerischen Vollzug und dass noch kein Leiturteil vorliege.

Muss man wirklich so schnell aufgeben, wie der Bericht suggeriert? Nein.

Forderungen aus der Fluggastverordnung können am sogenannten **Erfüllungsort** geltend gemacht werden. Gemäss Gerichtspraxis des Europäischen Gerichtshofes sind bei Flügen sowohl der **Abflugsort wie der Ankunfts- Erfüllungsorte**. In unserem Falle also Zürich und Lissabon. Und in den EU-Staaten ist die Praxis bei Ankunftsverspätungen klar, bei Ankunftsverspätungen von mehr als 3 Stunden gibt es Entschädigung (Ausgleichsanspruch), ausser es liege ein Entlastungsgrund vor. Gemäss Europäischen Gerichtshof sind technische Prob-

Ieme grundsätzlich keine Entlastungsgründe. Mit anderen Worten könnte man – mit dem Umweg über Portugal – durchaus zum Geld kommen. Dieser Aufwand dürfte sich, mit etwas Recherche, durchaus lohnen, 4 x 400 Euro = 1600 Euro.

### 3. Reisewarnungen und Reiseannullierungen

«Travel news» hat einen Bericht über die Gefahren beim Reisen und den Reiseannullierungen publiziert [«Wenn jemand trotz EDA-Warnung reisen will»](#). Dazu hat man Praktiker gefragt.

Hier einige **rechtliche Hintergrundinformationen**: Weder im Pauschalreisegesetz noch im Obligationenrecht oder Zivilgesetzbuch gibt es dazu explizite Regelungen. Auch die Warnungen des EDA oder des BAG sind nicht verbindlich. Doch im Zivilgesetzbuch gibt es die entscheidende Bestimmung, nämlich Persönlichkeitsschutz. Wenn Leib und Leben bedroht sind oder konkret bedroht sein könnten, kann niemand zur Reiseteilnahme «gezwungen» werden.

Der Reiseveranstalter entscheidet in eigener Verantwortung über die Durchführung der Reise. Dabei wird er verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigen. Aus rechtlicher Sicht wird er die Reise absagen, wenn Leib und Leben während der Reise bedroht sind oder mit grosser Wahrscheinlichkeit bedroht sein werden, oder er die Leistungen aufgrund unvermeidbarer Umstände nicht korrekt erbringen kann.

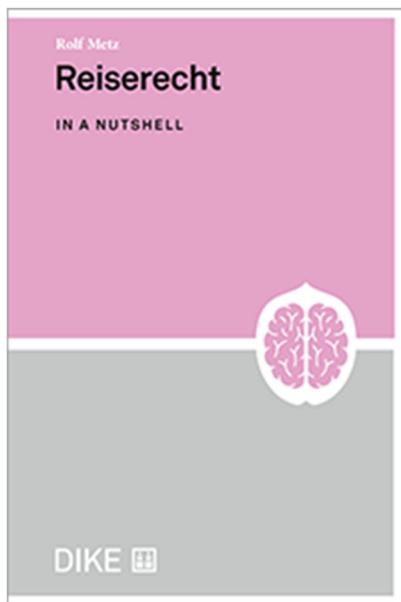
Beruft sich der Kunde auf eine konkrete Gefährdung und will kostenlos annullieren, dann ist er beweispflichtig. Er muss nachweisen, dass aufgrund der Sachlage, wie sie sich im Zeitpunkt der Annnullierungserklärung präsentiert, die persönliche Integrität während der Reise konkret gefährdet ist. Dazu zwei Punkte: Es muss eine konkrete Gefährdung bestehen (also nicht abstrakt oder allgemeiner Art) und diese Gefährdung muss nach der Buchung entstanden sein. Wer in Kenntnis der gefährlichen Lage eine Reise bucht, kann sich nicht im Nachhinein darauf berufen.

### 4. «Reiserecht in a nutshell»: Die Branchenmeinung

«**TRAVELNEWS**» schreibt: «Bislang fehlte ein **praxisnahes Werk**, das das Bundesgesetz über Pauschalreisen und verwandte Regelungen für die Reisebranche **verständlich** zusammenfasst. Mit «Reiserecht in a nutshell» schliesst der erfahrene Branchenkenner und Jurist Rolf Metz nun diese Lücke. Das Taschenbuch bietet auf 211 Seiten einen strukturierten Überblick über die wichtigsten Bestimmungen für Reiseveranstalter, Reisebüros ...» und «Reiserecht kompakt und übersichtlich erklärt.»

Hier die gesamte Besprechung [von «TRAVELNEWS»](#).

### 5. Wo soll ich all die Juristerei finden? Die Antwort: «Reiserecht in a nutshell»



Nun das Taschenbuch «**Reiserecht**» von Rechtsanwalt **Rolf Metz** gibt auf viele Fragen die richtigen Antworten. Einen Überblick [finden Sie hier](#), wo Sie das Buch auch bestellen können. Das Buch ist im Dike Verlag erschienen.

Mitglieder des SRV können es über den [Mitgliederbereich](#) mit 20% Rabatt beziehen.

Haben Sie das **Buch «Reiserecht in a nutshell»** schon gekauft, sonst [rasch nachholen](#). **SRV-Mitglieder** profitieren von 20% bei Bestellung über die SRV-Webseite [www.srv.ch](http://www.srv.ch) (Mitgliederbereich).

Wir beraten Sie gerne in allen rechtlichen Fragen rund ums Reisen, beim Verfassen von Reisebedingungen, Datenschutzhinweisen, Gestaltung von Websites, Katalogen, korrekte Preisbekanntgabe usw. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz, Rechtsanwalt

© Rolf Metz, 2025

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54  
info[at]reisebuerorecht.ch  
<https://www.reisebuerorecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.